

Stiftung Latin Link Switzerland
Frau Stefanie Dürst
Schloss-Schürstrasse 12
8409 Winterthur

Altdorf, 30. Juni 2008

Steuerabzugsfähigkeit von Zuwendungen

Sehr geehrte Frau Dürst

In obgenannter Sache nehmen wir Bezug auf Ihren Brief vom 26. Juni 2008. Da die Stiftung Latin Link Switzerland im Kanton Uri keine Steuerpflicht begründet, gehen wir davon aus, dass sich Ihre Anfrage nur auf die Steuerabzugsfähigkeit von Zuwendungen bezieht.

Im Kanton Uri steuerpflichtige natürliche und juristische Personen können gemäss Art. 41 bzw. Art. 91 lit. c des Urner Steuergesetzes (StG) freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte, bzw. bis zu 20 % des Reingewinns in Abzug bringen.

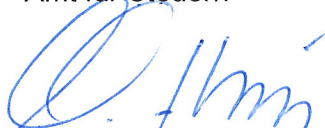
Was die Bundessteuern anbelangt, gelten die einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften.

Gemäss den uns eingereichten Unterlagen wird die Stiftung Latin Link im Kanton Zürich von der Staats- und den allgemeinen Gemeindesteuern befreit. Damit sind die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Ihre Institution im Sinne der vorstehenden Ausführungen auch im Kanton Uri erfüllt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen.

Freundliche Grüsse

Amt für Steuern



Hans-Jürg Gerber